



Feststellungen zur Prüfung der Rechnung 2023 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich

16. Mai 2024



	Inhalt	Seite
1	Auftrag, Umfang und Durchführung	3
1.1	Auftrag	3
1.2	Verantwortung des Verwaltungsrates der BVS	3
1.3	Verantwortung der Finanzkontrolle	3
1.4	Prüfungsvorgehen	3
2	Prüfungsurteil	4
3	Feststellungen	4
3.1	Weisung der Oberaufsichtskommission	4
3.2	Äufnung des Eigenkapitals der Anstalt	5
4	Revisionsbesprechung	5



1 Auftrag, Umfang und Durchführung

1.1 Auftrag

Basierend auf § 15 b des Finanzkontrollgesetzes (FKG) hat die Finanzkontrolle den Auftrag, die Rechnung des Kantons Zürich sowie die separaten Rechnungen der Behörden und konsolidierten Anstalten per 31. Dezember 2023 zu prüfen.

Mit vorliegendem Bericht kommt die Finanzkontrolle der Berichterstattungspflicht über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (nachfolgend BVS genannt) gemäss § 17 Abs. 2 FKG nach.

1.2 Verantwortung des Verwaltungsrates der BVS

Die Führungsverantwortlichen des BVS tragen die Verantwortung für die Jahresrechnung der Anstalt und sorgen dafür, dass die geltenden Vorschriften über die Rechnungslegung eingehalten werden. In diese Verantwortung fällt auch die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung.

Mit der unterzeichneten Vollständigkeitserklärung erklären die Führungsverantwortlichen der BVS, dass die im Rechnungssystem der Anstalt geführten Daten für die Erstellung des Einzelabschlusses den gesetzlichen Vorschriften und den gewählten Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

1.3 Verantwortung der Finanzkontrolle

Unsere Verantwortung besteht darin, aufgrund unserer Prüfungsergebnisse eine unabhängige Beurteilung vorzunehmen. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz vorgenommen. Ziel der Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung ist es, hinreichende Sicherheit dahingehend zu gewährleisten, dass die vorgelegte Rechnung der BVS sowie die zusätzlichen Angaben in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Bei einer Prüfung sind Prüfungshandlungen durchzuführen, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Die Entscheidung über die vorzunehmenden Prüfungshandlungen hängt vom fachlichen Ermessen der Prüfenden ab, einschliesslich der Abschätzung des Risikos wesentlicher, unabhängig ob durch Betrug oder Irrtum verursachter Ordnungsverstösse. Wir haben Prüfungshandlungen durchgeführt, die wir den Umständen nach für angemessen halten. Nach unserer Auffassung bilden die erhobenen Prüfungsnachweise eine ausreichende und geeignete Grundlage für unser Prüfungsurteil.

1.4 Prüfungsvorgehen

Wir haben die erforderlichen Prüfungen zu ausgewählten Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen sowie weiterer finanzrelevanter Informationen in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Flüssige Mittel
- Forderungen
- Anlagen
- Rechnungsabgrenzungen
- Laufende Verbindlichkeiten
- Rückstellungen
- Eigenkapital
- Erfolgsrechnung
- Geldflussrechnung
- Finanzbericht der Anstalt inkl. Anhang



Die Prüfungshandlungen (Funktionsprüfungen, analytische Prüfungen sowie Einzelfallprüfungen) und Beurteilungen erfolgten aufgrund der zur Verfügung gestellten Dokumente und Nachweise sowie anhand von Befragungen und Bestätigungen durch Dritte.

2 Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die beigefügte Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Wir haben dies mit dem Vermerk vom 16. Mai 2024 bestätigt.

Die Finanzkontrolle weist nachfolgend im Detail auf einzelne Abweichungen und Besonderheiten hin.

3 Feststellungen

3.1 Weisung der Oberaufsichtskommission

Die Weisung W – 02/2012 «Standard für Jahresberichte der Aufsichtsbehörde» (Stand 17. Dezember 2015) der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) Abschnitt 3.3 «Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle» sieht Folgendes vor:

Die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Aufsichtsbehörden beinhaltet einen gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge für die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge. Dabei erfolgt die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu Tätigkeitsbereichen soweit möglich anhand bereits für andere Zwecke vorliegender Daten. Sofern darüber hinaus für die Zuordnung einzelner Aufwands- oder Ertragspositionen Schätzungen notwendig sind, werden diese auf Basis angemessener Annahmen vorgenommen.

Die Revision der Jahresrechnung beschränkt sich grundsätzlich auf die Buchführung und Rechnungslegung. Die Kostenrechnung ist nicht Teil unseres Prüfungsgegenstandes. Ein gesonderter Ausweis der Zuordnung der Aufwendungen und Erträge im Anhang der geprüften Jahresrechnung darf deshalb nicht den Eindruck erwecken, dass wir diese abschliessend geprüft haben. Bei der BVS werden die Erträge bei der Verbuchung in der Finanzbuchhaltung direkt in die entsprechenden Tätigkeitsbereiche gebucht. Die Aufwendungen werden jedoch nicht nach Sparten getrennt, sondern erst nach Abschluss der Rechnung anhand von dokumentierten Annahmen auf diese aufgeteilt. Unsere Kontrollen beschränkten sich auf eine rechnerische Prüfung und Plausibilisierung der Schätzungen. Es wurden weder Stichproben noch weitere Prüfungen durchgeführt.



3.2 Äufnung des Eigenkapitals der Anstalt

Mit der Änderung des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht zum 1. Juli 2022 wurde als Zielgröße des Eigenkapitals der Anstalt ein Jahresumsatz definiert. Das Eigenkapital der BVS beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf 4,20 Mio. Franken, was rund 63% des vorgeschriebenen Mindesteigenkapitals entspricht. Auch im Vorjahr betrug die Quote rund 63%. Basierend auf dem seit 1. Januar 2015 unverändert gültigen Gebührenreglement BVS ist absehbar, dass die Untergrenze des erforderlichen Eigenkapitals gemäss § 20 BVSG nicht in angemessener Frist erreicht werden kann.

Stellungnahme

Der Verwaltungsrat hatte dem Regierungsrat einen Antrag zur Anpassung des Gebührenreglements eingereicht. Dieser beinhaltete auch eine moderate Anpassung des Gebührentarifs der klassischen Stiftungen, um die gegenwärtige Quersubventionierung deutlich zu verringern. Im Rahmen eines Rechtsverfahrens wurde der Antrag jedoch zurückgezogen. Der Verwaltungsrat wird im Hinblick auf die geplante Fusion mit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die Gebührenthematik wieder aufnehmen.

4 Revisionsbesprechung

Die Feststellungen wurden am 28. Februar 2024 mit Jürg Häusler, Roger Tischhauser und Matthias Märki besprochen.

Zürich, 16. Mai 2024

Finanzkontrolle Kanton Zürich

Revisionsleiterin

Leiter Finanzkontrolle

Geht an:

- Verwaltungsrat der BVS
- Direktion der Justiz und des Inneren